



AMTSBLATT

DES KANTONS OBWALDEN

Donnerstag, 2. Februar 2006

Nr. 5

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

Kantonsrat

- Verhandlungen des Kantonsrats vom 27. Januar 2006..... 118
Referendumsvorlage. KRB Massnahmen Hochwasser 2005 121

Regierungsrat und Staatskanzlei

- Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats. Stille Wahl 124
Raumplanung: Einwohnergemeinde Sachseln. Zonenplan 124

Gesetzessammlung

- Referendumsvorlage. Gesetz über die regionale Wirtschaftspolitik. Nachtrag..... 125
Referendumsvorlage. Bürgerrechtsgesetz. Nachtrag 126
Bürgerrechtsverordnung 128
Referendumsvorlage. Gesundheitsgesetz. Nachtrag 138
Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst..... 139
Reglement Fonds Ausbildung von körperlich und geistig Behinderten. Aufhebung 143

Departemente 144

Stellenausschreibungen 163

Gemeinden..... 164

Verschiedene

- Handelsregister 167

117

KANTONSRAT

Verhandlungen des Kantonsrats vom 27. Januar 2006

Vorsitz: Kantonsratspräsidentin Monika Brunner, Alpnach.

Anwesend: 54 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Bernhard Walther, Alpnach, den ganzen Tag sowie Dr. Guido Steudler, Sarnen, und Antonia Durrer, Kerns, nachmittags.

Ort und Zeit: Aula Berufs- und Weiterbildungszentrum (BWZ) Sarnen, 08.00 bis 12.00 sowie 14.00 bis 16.30 Uhr.

Wahlen

Für den Rest der Amtsdauer bis 30. Juni 2006 sowie die neue Amtsdauer 2006 bis 2010 wird die Aufsichtskommission des Kantonsspitals wie folgt neu bestellt:

- Galliker Dominik, 1938, Dr. rer. nat., dipl. Physiker, Stansstad, Präsident,
- Rohrer Bruno, 1950, Dr. med., Facharzt FMH, Sarnen,
- Wietlisbach Markus, 1954, Dr. med., Chefarzt und ärztlicher Direktor kantonales Spital Sursee-Wolhusen, Sempach,
- Brander Claessen Beatrice, 1966, lic. oec. HSG, Alpnach,
- Ettlín-Barth Erich, 1962, eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer und eidg. dipl. Steuerexperte, Kerns,
- Fries Arthur, 1942, Geschäftsleiter/CEO, Sarnen,
- Reinhard Mark-Anton, 1962, Geschäftsleiter/CEO, Kerns.

Gesetzgebung

Nachtrag zum Gesetz über die regionale Wirtschaftspolitik. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 1. Dezember 2005. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Boris Camenzind, Sarnen, führt der Rat die zweite Lesung durch und stimmt dem Gesetzesnachtrag mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme zu.

Gesetz über die Obwaldner Kantonbank. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 1. Dezember 2005. Zurückgestellte Anträge des Regierungsrats vom 29. November 2005. Anträge der Redaktionskommission vom 12. Januar 2006. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Beat von Wyl, Giswil, wird die Vorlage in zweiter Lesung bereinigt. Der Rat heisst das Gesetz in der Schlussabstimmung mit 44 zu 7 Stimmen gut.

Nachtrag zur Kantonsverfassung (Neuregelung der Obwaldner Kantonbank). Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 1. Dezember 2005. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Beat von Wyl, Giswil, wird der Verfassungsnachtrag beraten und mit 41 zu 7 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Nachtrag zum Bürgerrechtsgesetz (Mehrfachbürgerrecht, Weiterzug, Gebühren). Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 2. Dezember 2005. Anträge der Redaktionskommission vom 12. Januar 2006. Auf Antrag der Rechtspflegekommission (Präsident Karl Vogler, Lungern) wird der Gesetzesnachtrag in zweiter Lesung beraten und in der Schlussabstimmung mit 43 zu 7 Stimmen gutgeheissen.

Bürgerrechtsverordnung (Zuständigkeit und Verfahren). Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 2. Dezember 2005. Anträge der Redaktionskommission vom 12. Januar 2006. Auf Antrag des Präsidenten der Rechtspflegekommission wird die Verordnung in zweiter Lesung beraten. Der Rat verabschiedet sie mit 44 zu 7 Stimmen.

Nachtrag zum Gesundheitsgesetz (Aufhebung der freien Arztwahl bei Katastrophen und in Notlagen). Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 2. Dezember 2005. Anträge der Redaktionskommission vom 12. Januar 2006. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Alois Hurschler, Engelberg, wird der Gesetzesnachtrag in zweiter Lesung beraten und mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme erlassen.

Verordnung über den koordinierten Sanitätsdienst. Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrats vom 2. Dezember 2005. Anträge der Redaktionskommission vom 12. Januar 2006. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Alois Hurschler, Engelberg, wird die Verordnung in zweiter Lesung beraten und mit 50 Stimmen ohne Gegenstimme verabschiedet.

Bildungsgesetz. Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 20. November 2005. Anträge der vorberatenden Kommission vom 25. November und 12. Dezember 2005. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Pius Ziegler, Alpnach, berät der Rat das Gesetz in erster Lesung.

Bildungsverordnung. Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 20. November 2005. Anträge der vorberatenden Kommission vom 25. November und 12. Dezember 2005. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Pius Ziegler, Alpnach, wird die Verordnung in erster Lesung beraten.

Volksschulverordnung. Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 20. November 2005. Anträge der vorberatenden Kommission vom 25. November und 12. Dezember 2005. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Pius Ziegler, Alpnach, wird die Verordnung in erster Lesung beraten.

Verwaltungsgeschäfte

Kantonsratsbeschluss über Beiträge an Massnahmen nach der Hochwasserkatastrophe 2005 zur Wiederherstellung von Erschliessungsanlagen, für den Verbau von Rufen, zur Holzräumung in Runsen, zur Sanierung des Felsrutschs Cholrüti, Kerns, sowie an wasserbauliche Sofort- und Wiederherstel-

lungsmassnahmen in Gerinnen. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2005. Ergänzungsantrag des Regierungsrats vom 10. Januar 2006. Auf Antrag der vorberatenden Kommission (Präsident Albert Sigrist, Giswil) werden unter Bestimmungen und Auflagen Kantonsbeiträge an die verschiedenen Massnahmen von insgesamt Fr. 5907500.– bis Fr. 7176500.– (abhängig von der finanziellen Bundeshilfe) zugesichert. Der Beschluss wird mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme gutgeheissen.

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über die Erweiterung des Skibusses Mörialp. Auf Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 10. Januar 2006 genehmigt der Kantonsrat die Vereinbarung mit 48 Stimmen ohne Gegenstimme.

Parlamentarische Vorstösse

Motion zum Schutz der nichtrauchenden Mehrheit von Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern. Kantonsrat Charly Pichler, Alpnach, begründet die Motion, welche er und Mitunterzeichnende am 1. Dezember 2005 eingereicht haben. Die Sicherheits- und Gesundheitsdirektorin Elisabeth Gander-Hofer erklärt die Bereitschaft des Regierungsrats den Vorstoss entgegenzunehmen. Der Rat beschliesst mit 38 zu 4 Stimmen den Vorstoss als Postulat erheblich zu erklären.

Interpellation zur Situation 100 Tage nach der Hochwasserkatastrophe vom August 2005. Kantonsrat Josef Zumstein, Sarnen, begründet den Vorstoss, welchen er und Mitunterzeichnende am 1. Dezember 2005 eingereicht haben. Die schriftlich vorliegende Beantwortung wird im Namen des Regierungsrats von Landammann Hans Matter, Bau- und Raumentwicklungsdirektor, ergänzt. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort befriedigt.

Interpellation zum Sportvalley Obwalden – ein Name der verpflichtet. Kantonsrat Gerhard Gasser, Sachseln, begründet den Vorstoss, welchen er und Mitunterzeichnende am 2. Dezember 2005 eingereicht haben. Die schriftliche Antwort des Regierungsrats wird vom Bildungs- und Kulturdirektor Hans Hofer ergänzt. Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Postulat betreffend Holznutzung in Energie- und Bauwirtschaft von Kantonsrat Armin Berchtold, Giswil, und Mitunterzeichnenden;

Motion zur Erhöhung der Mitgliederzahl der Aufsichtskommission des Kantonsospitals Obwalden von Kantonsrat Franz Enderli, Kerns, und Mitunterzeichnenden.

Sarnen, 27. Januar 2006

Staatskanzlei

Kantonsratsbeschluss über Beiträge an Massnahmen nach der Hoch- wasserkatastrophe 2005 zur Wiederherstellung von Erschliessungsanlagen, für den Verbau von Rufen, zur Holzräumung in Runsen, zur Sanierung des Felsrutsches Cholrüti, Kerns, sowie an wasserbau- liche Sofort- und Wiederherstellungsmassnahmen in Gerinnen

vom 27. Januar 2006

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 24, 31, 36, 37, 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung, Fassung vom 29. November 1998¹, auf Artikel 4 und 19 des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001², auf Artikel 54 Buchstabe g sowie Artikel 54a Buchstaben b und c, auf Artikel 55 Buchstabe g sowie Artikel 55a Buchstabe c und auf Artikel 56 der kantonalen Forstverordnung, Fassung vom 20. Oktober 1994³, auf Artikel 18 und 19 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 26. Januar 2001⁴, sowie auf Artikel 28, 29 und 30 der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988⁵,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Es werden folgende Kantonsbeiträge zugesichert:
 - 1.1 den Korporationen, Teilsamen und Bürgergemeinden an die mit Fr. 2 250 000.– veranschlagten Kosten des geplanten forstlichen Strassenwiederherstellungsprojekts Unwetter 2005 einen Kantonsbeitrag von 20 Prozent, höchstens aber Fr. 450 000.–, zu Lasten Kto. 6290.564.00;
 - 1.2 den durch das Unwetter 2005 geschädigten Grundeigentümern (Korporationen, Teilsamen, Bürgergemeinden und Private) an die mit Fr. 2 712 000.– veranschlagten Kosten des landwirtschaftlichen

1 GDB 101

2 GDB 740.1

3 GDB 930.11

4 GDB 921.1

5 GDB 610.11

Projekts zur Wiederherstellung der Erschliessungen (Strassen, Wege, Brücken, Wasserversorgungen und Stromversorgungen) einen Kantonsbeitrag von 23 Prozent, höchstens aber Fr. 624 000.–, zu Lasten Kto. 4312.566.00;

- 1.3 den Einwohnergemeinden an die mit Fr. 6 460 000.– veranschlagten Kosten der im Rahmen des forstlichen Rüfenprojekts Unwetter 2005 geplanten Massnahmen einen Kantonsbeitrag von 15 Prozent, höchstens aber Fr. 969 000.–, zu Lasten Kto. 6290.564.01;
- 1.4 den durch das Unwetter 2005 geschädigten Grundeigentümer an die mit Fr. 2 830 000.– veranschlagten Kosten des landwirtschaftlichen Rüfenprojekts einen Kantonsbeitrag von 23 Prozent, höchstens aber Fr. 651 000.–, zu Lasten Kto. 4312.566.00;
- 1.5 den Einwohnergemeinden an die mit Fr. 1 800 000.– veranschlagten Kosten der Holzräumungen zur Verhinderung von Verklausungen nach dem Unwetter 2005 einen Kantonsbeitrag von 20 Prozent, höchstens aber Fr. 360 000.–, zu Lasten Kto. 6290.564.01;
- 1.6 der Korporation Kerns an mit Fr. 1 300 000.– veranschlagten Kosten für die forstlichen Massnahmen zur Sanierung der Felsrutschung Cholrüti einen Kantonsbeitrag von 30 Prozent, höchstens aber Fr. 390 000.–, zu Lasten Kto. 6290.564.01;
- 1.7 den Einwohnergemeinden und Wuhrgenossenschaften an die mit Fr. 14 930 000.– veranschlagten Kosten für wasserbauliche Sofort- und Wiederherstellungsmassnahmen in Gerinnen einen Kantonsbeitrag von 16,5 bis 25 Prozent, höchstens aber Fr. 2 463 500.– bis Fr. 3 732 500.–, zu Lasten Kto. 6290.564.02.

Die gesamten Kantonsbeiträge von Fr. 5 907 500.– bis Fr. 7 176 500.– werden unter Berücksichtigung allfälliger teuerungsbedingter Mehr- oder Minderkosten gegenüber der Preisgrundlage vom Oktober 2005 zugesichert. Die zugesicherten Kantonsbeiträge basieren auf der Annahme, dass die im Bericht vom 22. November 2005 aufgeführten Bundesbeiträge geleistet werden.

2. Der Kantonsbeitrag bezüglich der forstlichen Strassenwiederherstellung, des forstlichen Rüfenprojekts, der Holzräumung sowie der Sofort- und Wiederherstellungsmassnahmen in Gerinnen wird unter der Bedingung ausgerichtet, dass auch der Bund und die Einwohnergemeinden entsprechende Beiträge leisten.

Der Kantonsbeitrag bezüglich der landwirtschaftlichen Strassenwiederherstellung, des landwirtschaftlichen Rüfenprojekts und der Sanierung der Felsrutschung Cholrüti wird unter der Bedingung ausgerichtet, dass auch der Bund einen entsprechenden Beitrag leistet.

3. Die Kantonsbeiträge werden nach Massgabe der vom Kantonsrat jährlich im Voranschlag eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschritts auf Grund der genehmigten Abrechnungen ausbezahlt. Eine Zinsvergütung wird nicht geleistet. Allfällige Erlöse aus den Massnahmen (z.B. Verkauf von Kies) sind nach den Weisungen des Bundesamtes für Wasser und Geologie vom 6. September 2005 von den Projektkosten in Abzug zu bringen.
4. Über allfällige Beiträge an Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
5. Der Aufwand für die projektbezogenen Leistungen des Amtes für Wald und Raumentwicklung sowie des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt ist nach Art. 58 Abs. 2 der Forstverordnung bzw. der kantonalen Gebührengesetzgebung in Rechnung zu stellen.
6. Die Projektträgerschaft wird zu dauerndem, gutem Unterhalt der Anlagen verpflichtet.
7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 27. Januar 2006

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 6. März 2006

REGIERUNGSRAT UND STAATSKANZLEI

Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats für die Amtsdauer 2006 bis 2010; Zustandekommen der stillen Wahl

In Ausführung von Art. 36 ff. und Art. 53c des Abstimmungsgesetzes vom 17. Februar 1974 (AG; GDB 122.1) hat der Regierungsrat festgestellt, dass in stiller Wahl für die Amtsdauer 2006 bis 2010 gewählt worden sind:

<i>Mitglieder der Regierungsrats</i>	Partei	Wahljahr
Hofer Hans, 1944, Sekundarlehrer, Grundacher 5, Sarnen	CSP	1990
Matter Hans, 1944, Bankkaufmann, Hostettlistr. 22, Alpnach	CSP	1996
Wallimann Hans, 1953, Agro-Ing. HTL, Rebstock 11, Giswil	CVP	1999
Bleiker Niklaus, 1953, Bankleiter, Bahnhofstr. 9, Alpnach	CVP	2004
Gasser Pfulg Esther, 1968, Betriebsökonomin HWV, Wichelmatte 4, Lungern	FDP	2006

Das vorstehend veröffentlichte Wahlergebnis kann gemäss Art. 54 ff. des Abstimmungsgesetzes innert drei Tagen seit der Veröffentlichung durch schriftliche und begründete Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Die Beschwerde muss spätestens am Montag, 6. Februar 2006, bei der Staatskanzlei eintreffen.

Sarnen, 2. Februar 2006

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Raumplanung: Einwohnergemeinde Sachseln Genehmigung einer Änderung des Zonenplans

Der Regierungsrat hat am 24. Januar 2006, gestützt auf den Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements, die an der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2005 angenommene Änderung des Zonenplans zur Festlegung einer Baulinie auf Parzelle Nr. 405 im Gebiet Felshenheim genehmigt.

Sarnen, 24. Januar 2006

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Referendumsvorlage

**Gesetz
über die regionale Wirtschaftspolitik**

Nachtrag vom 27. Januar 2006

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die regionale Wirtschaftspolitik vom 25. November 1999¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3

³ Der Kanton kann zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes Liegenschaften erwerben und veräussern.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 27. Januar 2006

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 6. März 2006

¹ GDB 910.1

Art. 20 *Gebührenbemessung*

¹ Der Kantonsrat legt den Gebührenrahmen für das Einbürgerungsverfahren, das Entlassungsverfahren und das Verfahren der Nichtigerklärung durch Verordnung fest.

² Die kantonalen Gebühren bemessen sich im Einzelnen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes² und seinen Ausführungserlassen sowie der Verwaltungsverfahrensverordnung³.

Art. 21 *Inkasso*

Die Gebühren werden in der Regel durch Kostenvorschüsse erhoben.

Art. 22 *Aufgehoben*

Art. 23 *Kommunale Gebühren*

Die Gemeinde setzt die kostendeckenden Gebühren für das Verfahren zum Erwerb des Gemeindebürgerrechts fest.

Art. 31a *Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom 27. Januar 2006*

¹ Obwaldner Kantons- und Gemeindebürgerrechte, welche vor dem Inkrafttreten des Nachtrags weggefallen sind, leben nach Aufhebung der Bestimmungen betreffend der Beschränkung des Mehrfachbürgerrechts nicht wieder auf.

² Für die Erhebung von Einkaufssummen ist in Abweichung von Art. 31 Abs. 2 dieses Gesetzes das zum Zeitpunkt des Entscheids geltende Recht massgebend.

³ Im Übrigen gilt Art. 31 dieses Gesetzes.

II.

Das Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

Vorbehalten bleiben Vorschriften über das Verhältniswahlverfahren des Kantonsrates und über das Einbürgerungsverfahren.

² GDB 643.1

³ GDB 133.21

⁴ GDB 122.1

III.

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 2006 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 27. Januar 2006

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 6. März 2006

Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsverordnung)

vom 27. Januar 2006

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 32 des Bürgerrechtsgesetzes vom 17. Mai 1992¹,

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt das Verfahren und die Gebühren betreffend Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.

Art. 2 *Aufgaben der Gemeinden* a. *Gemeinderat*

Der Gemeinderat vollzieht die Bürgerrechtsgesetzgebung im kommunalen Zuständigkeitsbereich, soweit durch kantonales Recht keine andere Behörde oder Amtsstelle bezeichnet ist. Er:

- a. sichert Personen mit Schweizerbürgerrecht das Gemeindebürgerrecht zu;

¹ GDB 111.2

- b. stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen;
- c. setzt eine Kommission zur Behandlung der Einbürgerungsgesuche ein (Art. 13 dieser Verordnung);
- d. entscheidet über die Schriftlichkeit der Gegenanträge im Einbürgerungsverfahren (Art. 15 dieser Verordnung);
- e. beschliesst den Rückzug eines Einbürgerungsantrags an der Gemeindeversammlung, sofern die Versammlungsleitung vom Gemeinderat wahrgenommen wird (Art. 19 dieser Verordnung);
- f. entscheidet über die Zulässigkeit eines Gegenantrags an der Gemeindeversammlung, sofern die Versammlungsleitung vom Gemeinderat wahrgenommen wird (Art. 19 dieser Verordnung);
- g. stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Nichtigerklärung einer nach kantonalem Recht erteilten Einbürgerung (Art. 23 dieser Verordnung).

Art. 3 *b. Gemeindeversammlung*

Die Gemeindeversammlung:

- a. entscheidet über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen;
- b. entscheidet über den Antrag an den Regierungsrat auf Nichtigerklärung einer nach kantonalem Recht erteilten Einbürgerung (Art. 23 dieser Verordnung).

Art. 4 *Aufgaben des Kantons*
 a. Zuständiges Departement

Das zuständige Departement vollzieht die Bürgerrechtsgesetzgebung im kantonalen Zuständigkeitsbereich, soweit durch kantonales Recht keine andere Behörde oder Amtsstelle bezeichnet ist. Es:

- a. prüft die Gesuche von Personen mit Schweizerbürgerrecht um Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht (Art. 9 dieser Verordnung);
- b. prüft die Gesuche ausländischer Personen um Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht (Art. 9 dieser Verordnung);
- c. prüft die Gesuche um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Art. 24 dieser Verordnung);
- d. prüft den Antrag der Gemeindeversammlung auf Nichtigerklärung einer nach kantonalem Recht erteilten Einbürgerung (Art. 23 dieser Verordnung);
- e. nimmt Stellung zu Gesuchen um Wiedereinbürgerung oder um erleichterte Einbürgerung;
- f. stellt fest, ob eine Person das Kantons- und Schweizerbürgerrecht besitzt, wenn dies fraglich ist;

- g. veranlasst die von den Bundesbehörden beantragten Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind.

Art. 5 *b. Regierungsrat*

Der Regierungsrat übt die Aufsicht auf. Er:

- a. nimmt Personen mit Schweizerbürgerrecht ins Kantonsbürgerrecht auf;
- b. stellt dem Kantonsrat Antrag auf Aufnahme von ausländischen Personen ins Kantonsbürgerrecht;
- c. entlässt Personen aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht;
- d. erklärt eine nach kantonalem Recht erteilte Einbürgerung nichtig;
- e. stimmt der Nichtigerklärung einer Einbürgerung durch das Bundesamt für Migration zu;
- f. bestimmt das Gemeindebürgerrecht eines Findelkindes;
- g. bestimmt das Gemeindebürgerrecht einer erleichtert eingebürgerten ausländischen Person, die aus Irrtum als Schweizerbürger oder Schweizerbürgerin behandelt worden war;
- h. erhebt gemäss Art. 51 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts² Beschwerde.

Art. 6 *c. Kantonsrat*

Der Kantonsrat erteilt ausländischen Personen das Kantonsbürgerrecht.

II. Einbürgerungsverfahren im Allgemeinen

Art. 7 *Gesuchseinreichung*

¹ Einbürgerungsgesuche sind schriftlich bei der betreffenden Gemeinde einzureichen.

² Dem Gesuch sind die notwendigen Unterlagen beizulegen, insbesondere:

- a. die zivilstandsamtlichen Ausweise für die gesuchstellende Person und die in die Einbürgerung einzubeziehenden Personen,
- b. die Wohnsitzbescheinigung für die Dauer des Wohnsitzes im Kanton beziehungsweise in der Schweiz,
- c. der Lebenslauf,
- d. die Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
- e. der polizeiliche Führungsbericht,
- f. der Strafregisterauszug.

² SR 141.0

³ Ausländische Personen haben zudem einen Ausweis über die Staatszugehörigkeit beizulegen.

Art. 8 *Gesuchsbehandlung in der Gemeinde*

¹ Zur Überprüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen trifft der Gemeinderat die notwendigen Abklärungen. Er kann insbesondere weitere Unterlagen einfordern, mit den gesuchstellenden Personen Gespräche führen sowie Drittauskünfte einholen.

² Ausländische Personen bedürfen zur Einbürgerung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Zu diesem Zweck leitet der Gemeinderat die Gesuchsunterlagen an das zuständige kantonale Amt weiter; dieses holt die Bewilligung ein.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einbürgerungsgesuche von Personen mit Schweizerbürgerrecht.

⁴ Der Gemeinderat unterbreitet die Einbürgerungsgesuche ausländischer Personen der Gemeindeversammlung mit seinem Antrag zum Entscheid. Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Einbürgerungsgesuche.

⁵ Der Gemeinderat leitet den Entscheid über die Zusicherung des Bürgerrechts zusammen mit den Gesuchsunterlagen an den Regierungsrat weiter.

Art. 9 *Gesuchsbehandlung im Kanton*

¹ Das zuständige Departement überprüft die Gesuche. Es kann Ergänzungen der Ausweise verlangen und von sich aus weitere Abklärungen treffen.

² Der Regierungsrat entscheidet über die Gesuche, die in seine Zuständigkeit fallen. Die übrigen Gesuche unterbreitet er dem Kantonsrat mit seinem Antrag zum Entscheid.

III. Einbürgerungsverfahren an der Gemeindeversammlung

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 *Geltungsbereich und anwendbares Recht*

¹ Die folgenden Bestimmungen regeln das Verfahren an der Gemeindeversammlung für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Personen.

² Soweit diese Bestimmungen keine Regelung enthalten, sind die Vorschriften des Staatsverwaltungsgesetzes³ und der Verwaltungsverfahrensverordnung⁴ anwendbar. Enthalten auch diese Erlasse keine Regelung, ist sinngemäss das Abstimmungsgesetz⁵ anzuwenden.

Art. 11 *Verfahrensgarantien*

Für das Einbürgerungsverfahren gelten die Verfahrensgarantien des Bundes und des Kantons. Insbesondere ist das rechtliche Gehör zu gewähren und innert angemessener Frist über die Einbürgerungsgesuche zu entscheiden. Urnenabstimmungen sind unzulässig.

B. Vor der Gemeindeversammlung

Art. 12 *Gesuchsbehandlung im Gemeinderat*

¹ Der Gemeinderat beschliesst über den erhobenen Sachverhalt und den Antrag, welchen er an die Gemeindeversammlung stellen will.

² Den gesuchstellenden Personen ist der Beschluss zu eröffnen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Sachverhalt sowie zum Rückzug ihres Gesuchs zu geben. Sie sind auf die Kostenfolgen eines ablehnenden Entscheids aufmerksam zu machen.

³ Ziehen die gesuchstellenden Personen ihr Gesuch innert einer Frist von 30 Tagen nicht zurück, so unterbreitet der Gemeinderat das Gesuch mit seinem Beschluss der Gemeindeversammlung.

⁴ Der Beschluss des Gemeinderats über den Antrag ist nicht anfechtbar.

Art. 13 *Vorberatende Kommission*

¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung der Einbürgerungsgesuche (Art. 8 Abs. 1 dieser Verordnung) eine Kommission einsetzen.

² Mitglieder der Kommission können nur in der Gemeinde stimmberechtigte Personen sein; den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderats.

³ Die Kommission unterbreitet die Ergebnisse ihrer Prüfung dem Gemeinderat.

³ GDB 130.1

⁴ GDB 133.21

⁵ GDB 122.1

Art. 14 *Mitwirkungspflicht der gesuchstellenden Person*

¹ Die gesuchstellende Person trifft eine Mitwirkungspflicht. Sie hat dem Gemeinderat alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

² Erhebliche Änderungen im Sachverhalt sind dem Gemeinderat sofort unter Beilage aller notwendigen Dokumente zu melden. Dies gilt bis zum Entscheid des Kantonsrats.

³ Die gesuchstellende Person ist darauf hinzuweisen, dass die Einbürgerung innert fünf Jahren nichtig erklärt werden kann, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Art. 15 *Vorbereitung der Gemeindeversammlung*

¹ Die Stimmberechtigten werden über das Gesuch, das der Gemeinderat mit seinem Beschluss der Gemeindeversammlung unterbreitet, frühzeitig und schriftlich informiert.

² Die Information hat folgende Daten über die gesuchstellenden Personen zu enthalten:

- a. Name,
- b. Adresse,
- c. Alter,
- d. Geschlecht,
- e. Zivilstand,
- f. Beruf,
- g. Wohnsitzdauer in der Schweiz und im Kanton,
- h. Antrag des Gemeinderats,
- i. allfällige Eingabefrist für Gegenanträge.

³ Der Beschluss des Gemeinderats und die Stellungnahme der gesuchstellenden Person kann auf der Gemeindekanzlei unter Nachweis der Stimmberechtigung eingesehen werden.

⁴ Der Gemeinderat kann bestimmen, dass ihm Gegenanträge samt Begründung vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen sind.

⁵ Die Stimmberechtigten werden über die massgebenden gesetzlichen Grundlagen und den Versammlungsablauf frühzeitig orientiert.

C. An der Gemeindeversammlung

Art. 16 *Versammlungsablauf*

¹ Die gesuchstellenden Personen können sich an der Gemeindeversammlung persönlich vorstellen. Sie haben nach der Beantwortung von Fragen das Versammlungslokal für die Beratung und Abstimmung zu verlassen.

² Die Versammlungsleitung informiert vor Beginn der Beratung noch einmal über die rechtlichen Vorgaben, den Ablauf der Beratung, die Zulässigkeit der Anträge und den Abstimmungsvorgang.

³ Jedes Gesuch wird einzeln behandelt. Nach Schluss der Beratung fasst die Versammlungsleitung allfällige Gegenanträge und Begründungen zusammen und lässt darüber abstimmen; über Gegenantrag und zugehörige Begründung ist in einem einzigen Vorgang abzustimmen. Bei verschiedenen Gegenanträgen ist zuerst über jene Gegenanträge abstimmen zu lassen, welche nicht auf Verweigerung der Zusicherung des Bürgerrechts abzielen.

⁴ Ohne Gegenantrag wird über ein Gesuch nicht abgestimmt. Der Antrag des Gemeinderats auf Zusicherung des Bürgerrechts gilt daher als angenommen, wenn:

- a. kein Gegenantrag gestellt wird;
- b. ein unzulässiger Gegenantrag gestellt wird, der nicht zur Abstimmung gebracht werden darf.

Art. 17 *Zulässigkeit von Gegenanträgen*

¹ Gegenanträge müssen folgende Anforderungen erfüllen, damit sie zulässig sind und zur Abstimmung gebracht werden können:

- a. sie müssen sich auf einzelne konkrete Gesuche oder Personen beziehen;
- b. sie müssen begründet sein;
- c. sie müssen im Fall von Art. 15 Abs. 4 dieser Verordnung schriftlich und fristgerecht eingereicht worden sein;
- d. Anträge auf Rückweisung eines Gesuchs müssen mit einem Auftrag zur Abklärung bestimmter Fragen verbunden sein;
- e. Anträge auf getrennte Abstimmungen über Mitglieder einer Familie sind zu begründen.

² Ein Antrag auf Einbürgerung kann, wenn Ablehnungsgründe vorgebracht werden, zu denen sich weder die gesuchstellenden Personen äussern konnten noch der Gemeinderat sich äussern kann, zur Abklärung des Sachverhalts zurückgezogen werden. Der Rückzug ist bis zur Einleitung des Abstimmungsvorgangs zulässig.

Art. 18 *Begründung*

¹ Die Begründung eines Gegenantrags muss konkrete Verweigerungsgründe gegen die gesuchstellende Person enthalten.

² Aus der Begründung muss hervorgehen, inwiefern die gesuchstellende Person die Voraussetzungen für die Einbürgerung nicht erfüllt, insbesondere:

- a. nicht in die massgebenden Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. nicht mit den entsprechenden Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung nicht beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet.

³ Allgemeine Begründungen, die nicht auf ein konkretes Gesuch oder eine konkrete Person Bezug nehmen, sind unzulässig.

⁴ Bei der Annahme eines ablehnenden Antrags des Gemeinderats gilt sein Beschluss als Begründung. Bei der Annahme eines zustimmenden Antrags bedarf es keiner Begründung.

Art. 19 *Versammlungsleitung*

¹ Die Versammlungsleitung obliegt einem oder mehreren Mitgliedern des Gemeinderats.

² Sie entscheidet über die Zulässigkeit der Gegenanträge und den Rückzug eines gemeinderätlichen Antrags.

³ Sie ist für die Protokollierung der Beschlüsse samt Begründung der Gegenanträge verantwortlich.

D. Nach der Gemeindeversammlung

Art. 20 *Eröffnung*

Der Beschluss der Gemeindeversammlung ist der gesuchstellenden Person schriftlich, unter Beilage eines Protokollauszugs und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zu eröffnen.

Art. 21 *Rechtsmittel*

¹ Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung kann die gesuchstellende Person innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

²Für Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Gemeindeversammlung gilt Art. 54 ff. des Abstimmungsgesetzes.

Art. 22 *Weiterleitung an den Kanton*

Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist leitet der Gemeinderat den Entscheid über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zusammen mit den Gesuchsunterlagen an den Regierungsrat weiter (Art. 8 Abs. 5 dieser Verordnung).

Art. 23 *Nichtigkeit*

¹ Die Einbürgerung kann vom Regierungsrat von Amtes wegen oder auf Antrag der Gemeindeversammlung unter den Voraussetzungen von Art. 16 des Bürgerrechtsgesetzes⁶ nichtig erklärt werden.

² Die Gemeindeversammlung kann innert fünf Jahren nach der Einbürgerung dem Regierungsrat die Nichtigkeit beantragen.

³ Dem Gemeinderat obliegt die Sachverhaltsfeststellung und die Antragstellung an die Gemeindeversammlung.

IV. Verlust

Art. 24 *Entlassungsgesuch*

¹ Das Gesuch um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht ist schriftlich beim Regierungsrat mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Es sind dies insbesondere:

- a. die zivilstandsamtlichen Ausweise für die gesuchstellende Person und die in die Entlassung miteinzubeziehenden Personen,
- b. der Ausweis über den Besitz oder die Zusicherung des Bürgerrechts eines andern Staats beziehungsweise eines andern Kantons,
- c. die Wohnsitzbescheinigung.

² Das Gesuch wird vom zuständigen Departement geprüft und dem Gemeinderat zur Stellungnahme zugestellt.

⁶ GDB 111.2

V. Gebühren

Art. 25 *Gebühren*

Die Gebühren für die kantonalen Verfahren betragen:

- a. Einbürgerungsverfahren Fr. 500.– bis Fr. 1 500.–,
- b. Entlassungsverfahren Fr. 200.– bis Fr. 1 000.–,
- c. Verfahren der Nichtigerklärung Fr. 500.– bis Fr. 2 000.–.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 *Übergangsbestimmung*

Einbürgerungsverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, werden nach neuem Recht zu Ende geführt.

Art. 27 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts (Bürgerrechtsverordnung) vom 5. Juni 1992⁷ wird aufgehoben.

Art. 28 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen, 27. Januar 2006

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

⁷ LB XXII, 82

Referendumsvorlage

Gesundheitsgesetz

Nachtrag vom 27. Januar 2006

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 20. Oktober 1991¹ wird wie folgt geändert:

Art. 44 *Patientenrechte*

¹Der Kantonsrat regelt durch Verordnung die Rechtsstellung der Patienten, insbesondere in Bezug auf die Information über die Behandlung und ihre Durchführung sowie in Bezug auf die Heilmittel und wissenschaftliche Versuche.

²Der Regierungsrat kann bei Katastrophen und in Notlagen die freie Arzt- und Spitalwahl einschränken oder aufheben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 27. Januar 2006

Im Namen des Kantonsrats:
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist am 6. März 2006

¹ GDB 810.1

Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst

vom 27. Januar 2006

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 5 Absatz 1, Buchstabe h sowie Artikel 44 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Oktober 1991¹, des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 22. Oktober 2004² sowie des Zivilschutzgesetzes vom 22. Oktober 2004³.

gestützt auf Artikel 44 sowie 72 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968⁴,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Aufgaben*

Der Koordinierte Sanitätsdienst (KSD) unterstützt das öffentliche Gesundheitswesen mit koordiniert eingesetzten Mitteln des Bevölkerungsschutzes, privater Organisationen, anderer Kantone und der Armee, um die Patientinnen und Patienten bei Katastrophen oder in Notlagen bestmöglich zu versorgen.

Art. 2 *Konzept*

¹ Das Zusammenwirken der verschiedenen Partner und Elemente im Koordinierten Sanitätsdienst wird in einem Konzept über die Organisation des Sanitätsdienstes bei Katastrophen und in Notlagen geregelt. Es umfasst die Planung, Vorbereitung und Durchführung der sanitätsdienstlichen Massnahmen.

² Das Konzept orientiert sich an der Verordnung über den Koordinierten Sanitätsdienst des Bundes⁵, den Richtlinien des Interverbands für das Ret-

¹ GDB 810.1

² GDB 540.1

³ GDB 543.1

⁴ GDB 101

⁵ SR 501.31

tungswesen⁶ (IVR) sowie den Richtlinien und Standards des Nationalen Netzwerks Psychologische Nothilfe⁷ (NNPN).

³ Das genehmigte Konzept ist behördenverbindlich.

Art. 3 *Mittel*

¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Koordinierten Sanitätsdienst zusätzlich zu den Mitteln des öffentlichen Gesundheitswesens und des Zivilschutzes zur Verfügung:

- a. die Fachgruppe Koordinierter Sanitätsdienst,
- b. eine mobile Sanitätshilfsstelle.

² Der Kanton kann zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der im Staatsvoranschlag zur Verfügung gestellten Mittel mit andern Kantonen oder Dritten Vereinbarungen abschliessen oder Leistungsaufträge erteilen.

II. Zuständigkeiten und Organisation

Art. 4 *Regierungsrat*

Der Regierungsrat:

- a. übt die Aufsicht aus;
- b. kann Ausführungsbestimmungen über die Organisation und die Aufgaben des Koordinierten Sanitätsdienstes erlassen;
- c. genehmigt auf Antrag der Fachgruppe Koordinierter Sanitätsdienst das Konzept für die Organisation des Koordinierten Sanitätsdienstes bei Katastrophen und in Notlagen;
- d. kann mit andern Kantonen oder Dritten Vereinbarungen abschliessen oder Leistungsaufträge erteilen;
- e. schränkt im Bedarfsfall bei Katastrophen oder in Notlagen die freie Arzt- und Spitalwahl ein oder hebt sie auf;
- f. regelt die Kompetenz für das Aufgebot der eigenen und die Anforderung ausserkantonaler Mittel.

Art. 5 *Zuständiges Departement*

Das zuständige Departement vollzieht die dem Kanton zufallenden Aufgaben, soweit nicht andere kantonale Vollzugsbehörden oder Dritte damit beauftragt sind. Es:

⁶ Schweizerischer Dachverband der Organisationen, die sich mit der präklinischen Versorgung von Notfallpatienten befassen.

⁷ Im Auftrag des Beauftragten des Bundesrats für den KSD eingesetzte ständige Fachgruppe für die psychologische Nothilfe

- a. setzt die Fachgruppe Koordinierter Sanitätsdienst ein;
- b. stellt die Einsatzbereitschaft der mobilen Sanitätshilfsstelle sicher;
- c. verpflichtet das für den Betrieb der mobilen Sanitätshilfsstelle notwendige Personal und stellt dessen fachliche Aus- und Weiterbildung sicher;
- d. stellt die für den Betrieb der mobilen Sanitätshilfsstelle notwendige Ausrüstung und das Material sicher;
- e. organisiert periodische Einsatzübungen in Zusammenarbeit mit den Partnern des Koordinierten Sanitätsdienstes;
- f. genehmigt auf Antrag der Fachgruppe Koordinierter Sanitätsdienst die Aufgabenbeschriebe des Personals des Koordinierten Sanitätsdienstes und insbesondere des Personals der mobilen Sanitätshilfsstelle.

Art. 6 *Fachgruppe Koordinierter Sanitätsdienst*

¹ Die Fachgruppe Koordinierter Sanitätsdienst setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Gesundheitsamtes, der Abteilung Bevölkerungsschutz und Militär, des Kantonsspitals Obwalden, des Samariterverbands Unterwalden und der Unterwaldner Ärztesgesellschaft.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben. Sie:

- a. stellt dem zuständigen Departement Antrag auf Genehmigung des Konzepts für die Organisation des Sanitätsdienstes bei Katastrophen und in Notlagen;
- b. regelt die organisatorischen und personellen Belange der mobilen Sanitätshilfsstelle;
- c. stellt die sanitätsdienstliche Führung bei Katastrophen und in Notlagen sicher;
- d. stellt dem zuständigen Departement Antrag auf vertragliche Verpflichtung des für den Betrieb der mobilen Sanitätshilfsstelle notwendigen ärztlichen und nichtärztlichen Fachpersonals (Ärztinnen und Ärzte, Rettungsdienst, Pflegefachpersonal, medizinische Praxisassistentinnen, Samariter) und organisiert die dafür notwendige Weiterbildung;
- e. beantragt beim zuständigen Departement das für den Betrieb der mobilen Sanitätshilfsstelle notwendige Material und die Ausrüstung;
- f. bereitet zuhanden des zuständigen Departements die für die Sicherstellung des Koordinierten Sanitätsdienstes und der mobilen Sanitätshilfsstelle notwendigen Vereinbarungen und Leistungsaufträge vor.

Art. 7 *Kantonsarzt-Stellvertreter bzw. Kantonsärztin-Stellvertreterin*

Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Kantonsarztes bzw. der Kantonsärztin:

- a. leitet die Fachgruppe Koordinierter Sanitätsdienst;
- b. trägt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung der Fachgruppe Koordinierter Sanitätsdienst.

Art. 8 *Zuständige Amtsstelle für Bevölkerungsschutz*

Die für den Bevölkerungsschutz zuständige Amtsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben. Sie:

- a. stellt die logistische und führungsmässige Unterstützung für den Einsatz der mobilen Sanitätshilfsstelle sicher;
- b. ist für den Unterhalt und die Nutzung des geschützten Spitals und der geschützten Sanitätsstellen verantwortlich⁸.

Art. 9 *Samariterverband Unterwalden*

¹ Der Samariterverband Unterwalden stellt in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern den Betrieb der mobilen Sanitätshilfsstelle sicher.

² Die Aufgaben im Einzelnen und die Entschädigung werden in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

III. Kostentragung

Art. 10 *Kanton*

Soweit sich aus der jeweiligen Spezialgesetzgebung keine andere Kostenregelung ergibt, trägt der Kanton die Kosten für den Koordinierten Sanitätsdienst. Dazu gehören insbesondere die Kosten für:

- a. die Vorbereitung, Planung und Koordination der sanitätsdienstlichen Massnahmen;
- b. das Alarmierungssystem im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes;
- c. die Einrichtungs- und Ausrüstungsmittel des Koordinierten Sanitätsdienstes;
- d. die Ausrüstung und den Betrieb der mobilen Sanitätshilfsstelle sowie die Ausrüstung des für deren Betrieb notwendigen Personals;
- e. die Aus- und Weiterbildung des für die Sicherstellung des Koordinierten Sanitätsdienstes und den Betrieb der mobilen Sanitätshilfsstelle notwendigen Personals;
- f. die Sicherstellung des Koordinierten Sanitätsdienstes im Rahmen von Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Dritten;
- g. die Durchführung von Übungen;

⁸ Vgl. Art. 21 bis 23 der Ausführungsbestimmungen über den Zivilschutz (GDB 543.111)

- h. die Entschädigung der Mitglieder der Fachgruppe Koordinierter Sanitätsdienst, welche nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem Kanton oder einem Anstellungsverhältnis mit dem Kantonsspital Obwalden stehen; für die Teilnahme an Sitzungen und Übungen gilt die Sitzungsgeldentschädigung gemäss Art. 11 Abs. 1 des Behördengesetzes⁹.

Art. 11 *Einwohnergemeinden*

Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für den Einsatz des Koordinierten Sanitätsdienstes auf ihrem Gemeindegebiet, soweit die Kostenübernahme nicht anderweitig geregelt ist.

IV. Schlussbestimmung

Art. 12 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen, 27. Januar 2006

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

⁹ GDB 130.4

Reglement über den Fonds für die berufliche Ausbildung von körperlich und geistig Behinderten

Aufhebung vom 24. Januar 2006

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Reglement über den Fonds für die berufliche Ausbildung von körperlich und geistig Behinderten vom 29. Februar 1928¹ wird aufgehoben.

¹ LB VI, 180, XVIII, 144

II.

Diese Aufhebung tritt rückwirkend ab 1. Januar 2006 in Kraft.

Sarnen, 24. Januar 2006

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Matter
Landschreiber: Urs Wallimann

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSDEPARTEMENT

Militär. Ausserdienstliches Schiesswesen 2006

Kostenlos sind die Teilnahme an:

- a. Bundesübungen für die Angehörigen der Armee und Absolventinnen und Absolventen von Jungschützenkursen;
- b. Feldschiessen für alle Teilnehmer schweizerischer Nationalität;
- c. Schiesskursen.

A. *Obligatorisches Bundesprogramm*

1. *Schiesspflicht im Jahre 2006*

Grundsatz; Schiesspflichtige Subalternoffiziere erfüllen bis zum Ende des Jahres in dem sie das 34. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung. Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen bis und mit dem Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 33. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung.

Die Schiesspflicht ist mit der eigenen Waffe zu absolvieren.

2. *Ordentliche Schiesstage*

Daten gemäss den Angaben der örtlichen Schützengesellschaften und den Veröffentlichungen durch die Schiesskommission OW im Amtsblatt und im Internet unter www.ow.ch

3. *Nachschiesskurs*

Der eintägige Nachschiesskurs (für Schiesspflichtige, welche die obligatorische Schiesspflicht nicht oder nicht vorschriftsgemäss bis zum 31. August in einem anerkannten Schiessverein erfüllt haben) findet im Monat November 2006 in Emmen, Militär Stand Hüslensmoos statt. Das Aufgebot mit den genauen Daten und Weisungen wird zu gegebener Zeit im Amtsblatt veröffentlicht.

Es werden keine persönlichen Marschbefehle zugestellt!

B. Eidgenössisches Feldschiessen 19. bis 21. Mai 2006 (freiwillig)

Vorschiessen: (Datum gemäss Veröffentlichung im Amtsblatt)

C. Angehörige der Armee, welche ihre persönliche Waffe anlässlich der Entlassung aus der Militärdienstpflicht behalten wollen, müssen in den letzten drei Jahren (es gelten die Jahre 2004/2005/2006) ihrer Einteilung mindestens 2 Bundesübungen (Obligatorisches Programm oder Feldschiessen) 300 m geschossen haben.

Grundausbildungsdienste und Fortbildungsdienste der Truppe 2006

Die Dienstleistungsdaten sind aus dem Militärischen Aufgebotsplakat 2006 für die Grundausbildungsdienste und Fortbildungsdienste der Truppe oder auf der Internetadresse www.armee.ch/wk zu entnehmen. Die Erläuterungen auf dem Militärischen Aufgebotsplakat sind speziell zu beachten.

Sarnen, 2. Februar 2006

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Ehe- und Lebensberatung / Schwangerenberatung (elbe)

Der Verein "Ehe- und Lebensberatung Luzern, Ob- und Nidwalden (elbe)", Hirschmattstrasse 30b, 6003 Luzern, führt die offizielle Stelle für Ehe-, Lebens- und Schwangerenberatung für den Kanton Obwalden. Die elbe bietet Beratung und Therapie für Paare, Familien und Alleinstehende an.

Die Kosten für die Ehe- und Lebensberatung richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Ratsuchenden. Die Schwangerenberatung ist kostenlos.

Sprechstunden werden nach Voranmeldung über Telefon 041 210 10 87 (Montag bis Freitag 09.00 bis 11.00 Uhr) in Sarnen oder Luzern vereinbart.

Sarnen, 31. Januar 2006

Sozialamt

Konkursamt. Auflage Kollokationsplan und Lastenverzeichnis

Im Konkursverfahren über die ausgeschlagene Verlassenschaft des *Merz Walter sel.*, geb. 15. Mai 1945, von Beinwil am See AG, wohnhaft gewesen Meilandweg 25, 6390 Engelberg, liegen der Kollokationsplan mit dem Lastenverzeichnis Grundbuch Engelberg Nr. 6192, Parzellen-Nr. 2213, Plan 14, Stockwerkeigentum, $\frac{1}{2}$ Miteigentum zu 227/1000 an Mehrfamilienhaus Nr. 2213 mit Garagen und Garten am Meilandweg 25 mit Sonderrecht an der 3 $\frac{1}{2}$ Zimmer-Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoss, süd, Fläche: 117 m², mit Garage Nr. 5 und Kellerabteil Nr. 1, Sondernutzungsrecht an Autoabstellplatz Nr. 2, den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes und des Lastenverzeichnis sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Obwalden seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt anzuheben, andernfalls Kollokationsplan und Lastenverzeichnis als anerkannt betrachtet werden.

Sarnen, 26. Januar 2006

Konkursamt

Kantonsarzt. FSME

Schützen Sie sich vor Zeckenbissen, das Gebiet beim Stanserhorn in der Gemeinde Kerns gilt als Risikogebiet. Wenn Sie sich gegen FSME impfen wollen, sollten Sie jetzt mit der Impfung beginnen, da die Zecken im Frühling wieder aktiv werden.

Seit dem Herbst 2005 gilt auch das Gebiet beim Stanserhorn in der Gemeinde Kerns zu den Risikogebieten für FSME (Frühsommer-Meningo-Enzephalitis). FSME ist eine Form der Hirnhautentzündung, welche durch ein Virus hervorgerufen wird. Das FSME-Virus wird von Zecken (Holzbock) auf den Menschen übertragen. Infizierte Zecken kommen ausschliesslich in bestimmten Waldgebieten vor (sogenannte Endemiegebiete).

Gegen FSME kann man sich schützen durch Vermeiden von Zeckenbissen z.B. durch gut schliessende Kleidung, chemische Schutzmittel, meiden des Unterholzes oder durch eine Impfung; es werden 3 Dosen eines FSME-Impfstoffes benötigt.

Zecken sind aktiv vom Frühling bis Herbst, abhängig von einer Bodentemperatur über 5 bis 7 Grad. Wer sich während dieser Periode häufig – mehr als 14 Tage – im Lebensraum von Zecken aufhält, kann von ihnen (auch un bemerkt) gebissen werden. Beim Biss kann das Virus sofort übertragen werden; eine unmittelbare Entfernung der Zecke schützt nicht vor einer Infektion mit FSME-Viren.

Eine zielgerichtete Behandlung gegen diese Virusinfektion gibt es nicht. Obwohl sich die Krankheitssymptome meistens folgenlos zurückbilden, muss bei einzelnen Fällen mit bleibenden Nervenschäden gerechnet werden. Das Risiko nach einem Zeckenbiss in einem Endemiegebiet an FSME zu erkranken ist rund 1:1000.

Schützen Sie sich also vor Zeckenbissen und klären Sie mit Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin ab, ob eine Impfung angezeigt ist.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Hausarzt oder Ihrer Hausärztin, Ihrer Apotheke oder im Internet unter:
www.bag.admin.ch/infekt/krank/d/encephalite.htm

Rückfragen

Dr. med. Mario Büttler, Kantonsarzt, Telefon 041 666 03 66

Deborah Bucher, Leiterin Gesundheitsamt, Telefon 041 666 64 72

Sarnen, 2. Februar 2006

Kantonsarzt

Soziale Beratungsstellen

1) Kantonale Stellen

Berufs- und Weiterbildungsberatung Obwalden
Brünigstrasse 178, Postfach 1657
6061 Sarnen

Tel. 041 666 63 44

berufsberatung@ow.ch

Beratung Jugendlicher und Erwachsener bei Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn

Fachstelle für Gesundheitsförderung und Prävention
Obwalden/Nidwalden
Dorfplatz 4, Postfach 1261
6061 Sarnen

Tel. 041 666 64 61

gesundheitsfoerderung@ow.ch

Beratung von Gemeinden, Schulen, Vereinen und Betrieben in Gesundheitsförderung und Suchtprävention

Heilpädagogische Früherziehung Obwalden
Markstrasse 5a
6060 Sarnen

Tel. 041 666 58 08

frueherziehung@ruetimattli.ch

Unterstützung von Eltern in der Erziehung und Förderung ihres behinderten Kleinkindes im Vorschulalter

IV-Stelle Obwalden
Berufsberatung
Brünigstrasse 144, Postfach 1161
6061 Sarnen

Tel. 041 666 27 40

info@akow.ch

Berufsberatung behinderter Personen und Abklärung von Massnahmen zur beruflichen Eingliederung

Jugend- und Elternberatung Obwalden
Dorfplatz 4, Postfach 1261
6061 Sarnen

Tel. 041 666 62 56

jugendberatung@ow.ch

Beratung von Jugendlichen, ihren Eltern, Lehrern und Vorgesetzten in Problemsituationen

Opferhilfe
Dorfplatz 4, Postfach 1261
6061 Sarnen

Tel. 041 666 63 35
041 666 64 16
sozialamt@ow.ch

Anlaufstelle für Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben für die Beratung und Vermittlung von Hilfeleistungen. Ausserhalb der ordentlichen Bürozeiten (Kantonsspital)

Tel. 041 666 44 22

Schulpsychologischer Dienst Obwalden
Brünigstrasse 178, Postfach 1254
6061 Sarnen

Tel. 041 666 62 55

spd@ow.ch

Beratung bei Problemen in Erziehung und Schule

Sozialdienst für Patientinnen und Patienten
Kantonsspital
6060 Sarnen

Tel. 041 666 44 22

Beratung und Vermittlung von sozialen Dienstleistungen
Während des Spitalaufenthaltes

Suchtberatung Obwalden
Dorfplatz 4, Postfach 1261
6061 Sarnen

Tel. 041 666 64 60

suchtberatung@ow.ch

Beratung bei Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtproblemen

Logopädischer Dienst Obwalden
Brünigstrasse 178, Postfach 1254
6061 Sarnen

Tel. 041 666 62 52

logopädie@ow.ch

Beratung und Behandlung bei Sprachstörungen von Kindern
im Vorschul-, Kindergarten- und Volksschulalter

Regionales Arbeitsvermittlungs-
Zentrum RAV Obwalden/Nidwalden
Landweg 3
6052 Hergiswil

Tel. 041 632 56 26

info@ravownw.ch

Arbeitsmarkt Obwalden/Nidwalden
Gemeinnütziges Büro für ausgesteuerte Personen
Landweg 3
6052 Hergiswil

Tel. 041 631 00 99

2) Sozialdienste der Gemeinden

Sarnen	041 666 35 12	Alpnach	041 672 96 30	Lungern	041 678 12 30
Kerns	041 666 31 70	Giswil	041 676 77 00	Engelberg	041 639 52 40
Sachseln	041 660 55 30				

Beratung und Hilfe bei persönlichen, familiären und finanziellen
Notlagen und auf allen Altersstufen, Mithilfe bei Alimenteninkasso
und Anlaufstelle zur Vermittlung weiterer sozialer Dienste

3) Weitere Beratungsstellen

AIDS-Hilfe Luzern
Wesemlinrain 20
6006 Luzern

Tel. 041 410 69 60

info@aidsluzern.net

Informations- und Beratungsstelle im Zusammenhang mit Aids.

Anonyme Telefonberatung

Tel. 041 410 68 48

AA Anonyme Alkoholiker
Region Obwalden und Nidwalden

Tel. 041 260 42 12

Selbsthilfegruppe für Alkoholranke

Elternvereinigung Drogenabhängiger Jugendlicher
(DAJ) Postfach 2447
6002 Luzern

Tel. 041 310 04 33

Die dargebotene Hand

Tel. 143

Für Menschen in seelischer Not

Ehe- und Lebensberatung / Schwangerenberatung (elbe)
Hirschmattstrasse 30b
6003 Luzern

Tel. 041 210 10 87

info@elbeluzern.ch

Ehe-, Lebens- und Schwangerenberatung für Paare, Familien und Alleinstehende; Sprechstunden werden nach Voranmeldung (Montag bis Freitag 09.00 - 11.00 Uhr) in Sarnen oder Luzern vereinbart.

Frauenkontaktstelle Obwalden
Dorfplatz 6, Postfach 1247
6061 Sarnen

Tel. 041 660 44 47

Beratung von Frauen bei Beziehungsproblemen in der Partnerschaft und mit Kindern sowie Rechts- und Budgetberatung

Fachstelle für die Gleichstellung
von Frau u. Mann Obwalden/Nidwalden
Dorfplatz 4
6060 Sarnen

Tel. 041 666 60 61

gleichstellung@ow.ch

Dokumentation, Information u. Beratung zu verschiedenen gleichstellungsrelevanten Themen

Lungenliga Obwalden/Nidwalden
Untere Feldstrasse 14
6055 Alpnach Dorf

Tel. 041 670 20 02

Beratung und Betreuung von Lungenpatienten, leihweise
Abgabe von Atemhilfsgeräten

Pro Infirmis Luzern, Ob- und Nidwalden
Zentralstrasse 18
6002 Luzern

Tel. 041 226 60 30

luzern@proinfirmis.ch

Beratung von Menschen mit einer Behinderung, Rheuma-
Patienten und deren Angehörigen, Sprechstunden nach
Absprache

Hilfsverein für Psychischkranke d. Kantons Luzern
Schlossstrasse 1
6005 Luzern

Tel. 041 310 17 10

beratung.hilfsverein
@freesurf.ch

Sozialberatung u. Information für Menschen mit einer
psychischen Krankheit u. deren Angehörige. Nach telef. Vor-
anmeldung jeweils Freitags Beratungen in Sarnen,
Marktstrasse 5
6060 Sarnen, Tel. 079 793 51 20

Pro Senectute Obwalden
Brünigstrasse 118
6060 Sarnen

Tel. 041 661 00 40

info@ow.pro-senectute.ch

Beratung von Betagten und deren Angehörigen

Behindertenfahrdienst der Gönnervereinigung ARCHE Tel. 078 668 17 04
Ramersbergerstrasse 2
6060 Sarnen

Wer körperlich in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt
ist, kann den Fahrdienst *jederzeit* in Anspruch nehmen.

Rotkreuz Fahrdienst
Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK)
Kantonalverband Unterwalden
Kernserstr. 29
6060 Sarnen
Einsatzleitung
oder Geschäftsstelle SRK

Tel. 041 670 30 30

Tel. 041 660 75 27

srkunterwalden@
swissonline.ch

Fahrdienst für ältere, behinderte oder kranke Menschen
sowie für Menschen mit Rollstuhl.

**Obwaldner Sozialfonds
6074 Giswil**

Tel. 041 675 24 38
oder
Tel. 041 670 10 89

Finanzielle Hilfe für Mütter und Familien in Not

**Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung
für Behinderte und Betagte
Ebenastrasse 10
6048 Horw**

Tel. 041 340 23 22

**Verein Kinderbetreuung OW
Postfach 1429
6061 Sarnen**

Tel. 041 660 20 30

kinderbetreuung.ow
@bluemail.ch

Vermittlung von Tagesplätzen

**Ernährungsberatung des Kantonsspital
6060 Sarnen**

Tel. 041 666 43 05

**pro juventute
Bezirkssekretariat
Fliederweg 2
6064 Kerns**

Tel. 041 660 90 70

obwalden@
projuventute.ch

Praktikantenhilfe, kinderfreundliche Ferien für Alleinerziehende und Familien mit kleinem Budget (Vermittlung), sozialpädagogische Familienbegleitung

**Krebsliga Zentralschweiz
c/o Kantonsspital Nidwalden
Ennetmooserstrasse 23
6370 Stans**

Tel. 041 611 13 88

info@krebsliga.info

Beratung Betreuung von Betroffenen und Angehörigen

Im Faltblatt Rat und Hilfe in Obwalden finden Sie weitere Beratungsstellen. Dieses Faltblatt kann beim Kant. Sozialamt Obwalden (Tel. 041 666 64 62) oder per e-mail : sozialamt@ow.ch, gratis bezogen werden.

Sarnen, 31. Januar 2006

Sozialamt

Landwirtschaft. Kursangebot

Informationsabend für alle Direktzahlungsbezüger

Daten/Ort: Kerns: Montag, 6. Februar 2006, Restaurant Sand, Kerns
 Sarnen/Sachseln: Montag, 13. Februar 2006, Hotel Metzger, Sarnen
 Alpnach: Mittwoch, 15. Februar 2006, Restaurant Schlüssel, Alpnach
Zeit: jeweils 20.00 Uhr
Referenten: Vertreter Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Kosten: Keine
Anmeldung: Keine erforderlich

Gemeinschaftlicher Maschinenkauf, evtl. sogar mit IK

Datum/Zeit: Mittwoch, 08. Februar 2006, 20.00 Uhr
Ort: Restaurant Sand, Kerns
Referenten: Martin Hug, Amt für Landwirtschaft und Umwelt
 Peter Abächerli, Maschinengemeinde Kleinteil
Kosten: Keine
Anmeldung: Keine erforderlich
Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

Zwei Generationen unter einem Dach

Datum/Zeit: Mittwoch, 08. Februar 2006, 19.30 Uhr
Ort: Restaurant Engel, Stans
Referenten: Franziska Largier, Sozialarbeiterin Pro Senectute OW
 Yvette Windlin-Wettstein, Amt für Landwirtschaft NW
Kosten: Keine
Anmeldung: Keine erforderlich
Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

Überbetriebliche Zusammenarbeit – so kann sie gelingen

Datum/Zeit: Montag, 13. Februar 2006, 20.00 Uhr
Ort: Restaurant Schlüssel, Dallenwil
Referenten: Josef Muri, Amt für Landwirtschaft NW
 Peter von Deschwanden, Amt für Landwirtschaft NW
 Betriebsleiter mit Erfahrung in überbetrieblicher Zusammenarbeit
Kosten: Keine
Anmeldung: Keine erforderlich
Organisator: Beratungsdienste UR/OW/NW

BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT

Berufsfachschule Nidwalden. Berufsfachschule Obwalden. Eine gemeinsame Veranstaltung.

Orientierungsveranstaltung für

alle LehrabgängerInnen, Eltern, AusbilderInnen, Lehrpersonen und weitere Interessierte. (auch für Lernende, die nicht in Obwalden oder Nidwalden in die Berufsfachschule gehen)

Wie weiter nach der Lehre?

Datum	Dienstag, 7. Februar 2006
Zeit	19.30 – bis ca. 21.30 Uhr
Ort	Aula BWZ Berufs- und Weiterbildungszentrum Stans

Es wird informiert über:

Fort-, Weiterbildungs- und Laufbahnplanung
Berufsmatura nachholen
Planung Sprachaufenthalt
Vorgehen bei drohender Arbeitslosigkeit

Sarnen, 2. Februar 2006

**Berufs- und Weiterbildungszentrum
BWZ Obwalden**

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Bitte sofort anmelden!

A 50301

Neue deutsche Rechtschreibung

Seit August 2005 ist die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung gültig. In diesem Seminar werden all Ihre Fragen zur neuen Rechtschreibung beantwortet, Zweifel ausgeräumt und Ihnen die neuen Formen auf einfache und übersichtliche Art näher gebracht. Sie bekommen ein vollständiges Bild von den Neuerungen und wenden diese praktisch an. Sa 11.03.06, 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr. Kosten: Fr. 230.00. Kursleitung: Doris Schalch, Sprache & Kommunikation

A 50302

Meine Finanzen – Ich will mitreden können

Bank: Welche Produkte gibt es? Wie verhalte ich mich im Kreditgespräch? Wie verhalte ich mich im Anlagegespräch? Versicherung: Welche Produkte

gibt es? Wie verhalte ich mich im Versicherungsgespräch? Steuern: Wie kann ich Steuern sparen? Pensionskasse: Was steht eigentlich auf dem BVG-Ausweis? Welche Ansprüche habe ich? AHV/IV: Wurden meine Beiträge immer weitergeleitet? Habe ich Beitragslücken? Mi 15.03. und 22.03.06, 18.00 – 21.30 Uhr. Kosten: Fr. 190.00. Kursleitung: Roger Planzer, Betriebswirtschaftler HWV, Unternehmens- und Finanzberater

A 50304

Finanzbuchhaltung 2

Abschreibungen, Debitorenverluste und Delkredere, Transitorische Aktiven und Passiven, Rückstellungen, MwSt, Lohnabrechnungen, Wertschriften, Liegenschaften, Umgang mit der Finanzbuchhaltungssoftware Sesam. Testversion wird abgegeben. 24./25./31.03.06 und 01./07.04.06, Fr 18.00 – 21.50 Uhr, Sa 08.30 – 11.45 Uhr. Kosten: Fr. 290.00. Kursleitung: Peter Kempf, Unternehmensberater

A 50305

Erfolgreich führen

Im Kurs erarbeiten Sie sich Ihr Persönlichkeitsprofil und lernen, sich ein Bild vom anderen Menschen zu machen. Sie erfahren etwas über den persönlichen Raum, was arbeiten in und mit einer Gruppe bedeutet und welcher Führungsstil wo einzusetzen ist. Sie lernen Aufbau und Zweck des Mitarbeitergesprächs kennen und einiges über Kommunikation, Motivation und Manipulation. Sa 18.03. und 25.03.06, 09.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 230.00. Kursleitung: Benoît Loosli

A 50307

Step by Step

Wer beruflich weiterkommen will, tut gut daran, gelegentlich inne zu halten, um die eigene Situation zu überdenken. Entdecken Sie ihr Potential und sinnvolle Berufsziele. Als ausgewiesene Fachpersonen im Bereich Laufbahnplanung unterstützen wir unsere Kursteilnehmer nicht nur bei der Klärung Ihrer Ausgangslage, sondern auch bei der Umsetzung Ihrer Ideen Sa, 18.03./01.04./06.05.06, 10.00 – 13.00 Uhr. Kosten: Fr. 550.00 (inkl. Kursunterlagen), Fr. 250.00 (für BM Studierende). Leitung: Luc Auf der Maur, dipl. Berufs- und Laufbahnberater / Cyrill Moser, dipl. Berufs- und Laufbahnberater

I 50301

Grundlagen Intensiv

Funktionsweise des Computers, kennen lernen der Hardware, Umgang mit Windows 2003, Organisation von Dateien und Ordnern, Kurzeinführung von Word und Excel. 12x Di 07./14./21./28.03. 04./11.04.06 und Do 09./16./23./30.03 06./13.04.06, 17.30 – 19.35 Uhr. Kosten: Fr. 460.00. Kursleitung: Othmar Halter

I 50303

Outlook

Nachrichten erstellen, versenden, empfangen und verwalten, Kontakte verwalten, Termine und Aufgaben planen und verwalten. Fr 10.03.06, 17.30 – 20.45 Uhr, Sa 11.03.06, 08.45 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 195.00. Kursleitung: Peter Kempf

I 50304 (kombinierbar mit Excel Basiskurs)

Word Basiskurs

Texte erfassen und formatieren, Grafiken und Bilder einfügen, Arbeiten mit Hilfen wie Rechtschreibung, Autokorrektur, Serienbriefe erstellen, Texte mit zeichnerischen Elementen versehen. 6x ab Mo 06.03.06, 17.30 – 19.35 Uhr. Kosten: Fr. 230.00. Kursleitung: Othmar Halter

I 50306

Office Basis Word (Word und Excel)

Texte erfassen und formatieren, Grafiken und Bilder einfügen, Arbeiten mit Hilfen wie Rechtschreibung, Autokorrektur, Serienbriefe erstellen, Texte mit zeichnerischen Elementen versehen. Tabellen erstellen, Zellen formatieren, einfache Formeln erstellen, Funktionen anwenden, Diagramme erzeugen 6x ab Fr 10.03.06, 08.30 – 10.45 Uhr. Kosten: Fr. 230.00. Kursleitung: Boris Relja

I 50308 (kombinierbar mit Excel)

Word Erweiterung

Weiterführende Textgestaltung und Formatierungen, arbeiten mit Texttabellen, Format- und Dokumentenvorlagen nutzen, Gliederungen und Verzeichnisse erstellen, Grafiken in Texte einbinden und verknüpfen, Arbeiten mit Feldern und Feldfunktionen, Einbinden von Exceltabellen. Do 09./16./23./30.03.06 06./13.04.06, 17.30 – 19.35 Uhr. Kosten: Fr. 230.00. Kursleitung: Jo Ziegler

I 50309 (kombinierbar mit Word)

Excel Erweiterung

Zellenformatierungen, verschachtelte Funktionen erzeugen, arbeiten mit Zellennamen, bedingte Berechnungen ausführen, arbeiten mit grossen Tabellen, Excel als Datenbank nutzen. 6x ab Do 09./16./23./30.03.06 06./13.04.06, 19.45 – 21.50 Uhr. Kosten: Fr. 230.00. Kursleitung: Dominik Durrer

I 50311

Workshop: Serienbriefe und Etiketten

Serienbriefe in Microsoft Word erstellen und mit einer Excel Adressatenbank

verbinden. Varianten von Etiketten kennen lernen. Adressen mit den Word Abfrageoptionen in einen Serienbrief einbinden. Sa 08.04.06, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.00. Kursleitung: Dominik Durrer

I 50316

Aufbaukurs Digitale Bildbearbeitung

Filter, Bildoptimierung, Masken, Füllebenen, eigene Formen, Workshops über verschiedene Montagetechniken. 6x ab Di 07.03.06, 19.45 – 21.50 Uhr. Kosten: Fr. 230.00. Kursleitung: Boris Relja

I 50317

Videobearbeitung am Heim-PC

Voraussetzungen Hardware und Software, Übernahme von Sequenzen im PC, Videoschnitt, Ton, Ausgabeformate. 8x ab Mi 08.03.06, 19.45 – 21.50 Uhr. Kosten: Fr. 350.00 (exkl. Lehrmittel). Kursleitung: Boris Relja

I 50320

PC in Betrieb, aber nicht wunschgemäss!?!

Installieren und deinstallieren einfacher Soft- und Hardware, installieren von Antivirenprogrammen, Verbindungen zum Internet einrichten und konfigurieren, Modem mit DFÜ einrichten (analog & ISDN), Mail-Konten einrichten mit POP3 oder Webaccess, NEWS einrichten. Fr 31.03.06, 17.30 – 21.00 Uhr und Sa 01.04.06, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 195.00. Kursleitung: Othmar Halter

S 50310 (Kurzkurs)

English for Globetrotters A

Sie planen eine Reise und möchten den spezifischen Wortschatz erweitern und sich in typischen Konversationssituationen verständigen können. Flug-Hotel-Restaurant-Wegbeschreibungen-Wissenswertes aus verschiedenen Ländern sind Themen dieses Kurzurses. 8x ab Mo 06.03.06, 09.15 – 11.00 Uhr. Kosten: Fr. 210.00 (Kleingruppe 5 – 8 Personen). Kursleitung: Claudia Zumstein-Gasser

S 50323 (Kurzkurs)

English for Globetrotters B

Sie planen eine Reise und möchten den spezifischen Wortschatz erweitern und sich in typischen Konversationssituationen verständigen können. Flug-Hotel-Restaurant-Wegbeschreibungen-Wissenswertes aus verschiedenen Ländern sind Themen dieses Kurzurses.

8x ab Do 09.03.06, 18.00 – 19.40 Uhr. Kosten: Fr. 210.00 (Kleingruppe 5 – 8 Personen). Kursleitung: Claudia Zumstein-Gasser

S 50347 (Kurzkurs)

Italienisch für den Ferienkoffer

Planen Sie Ferien in Italien oder im Tessin? Dieser Kurs vermittelt Ihnen so viel Italienisch wie Sie für die Ferien brauchen. 5x ab Mi 03.05.06, 18.00 – 19.40 Uhr. Kosten: Fr. 130.00 (Kleingruppe 5 – 8 Personen). Kursleitung: Rossella Licata Ampla

D 50303

Sternkunde für Faszinierte

Einführung in die Planetenwelt und unser Sonnensystem. Kennen lernen der Sternbilder und der Milchstrasse mit ihren unzähligen Objekten. Handhabung einfacher Hilfsmittel zur Betrachtung des Sternenhimmels. Bei guter Witterung erforschen wir bereits am dritten Kursabend den natürlichen Sternenhimmel. 4x Do 06.04./13.04./04.05/11.05.06. Kosten: Fr. 150.00. Kursleitung: Eduard von Bergen, dipl. Ing. FH/STV, Amateurastronom



Anmeldung

- | | | | |
|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| <input type="checkbox"/> A 50301 | <input type="checkbox"/> A 50302 | <input type="checkbox"/> A 50304 | <input type="checkbox"/> A 50305 |
| <input type="checkbox"/> A 50307 | <input type="checkbox"/> I 50301 | <input type="checkbox"/> I 50303 | <input type="checkbox"/> I 50304 |
| <input type="checkbox"/> I 50306 | <input type="checkbox"/> I 50308 | <input type="checkbox"/> I 50309 | <input type="checkbox"/> I 50311 |
| <input type="checkbox"/> I 50316 | <input type="checkbox"/> I 50317 | <input type="checkbox"/> I 50320 | <input type="checkbox"/> S 50310 |
| <input type="checkbox"/> S 50323 | <input type="checkbox"/> S 50347 | <input type="checkbox"/> D 50303 | |

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon Privat: _____

Telefon Geschäft: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Nur für Lernende:

Lehrberuf: _____

Lehrzeit: _____

Sarnen, 2. Februar 2006

Berufs- und Weiterbildungszentrum
www.bwz-ow.ch

Erwachsenenbildung

Vitaswiss Sektion Obwalden

Film: Die Salz männer von Tibet

Jedes Jahr zu Beginn des Frühlings machen sich die Hirtennomaden mit ihren Karawanen auf den langen Weg zu den Salzseen. Dort beladen sie ihre Packtiere mit dem "weissen Gold", mit Salz, und führen sie wieder nach

Hause. Nur um diese Jahreszeit können sie damit rechnen, dass die Erde sich nicht in Schlamm verwandelt und die Hochebene begehbar sein wird. Doch ob sie wirklich Salz finden werden, ist nicht nur eine Frage klimatischer Faktoren. Alle sind zu diesem Vortrag herzlich eingeladen. So, 12.02.06, 17.00 Uhr oder Mo, 13.02.06, 20.15 Uhr. Ort: Kino Seefeld, Sarnen. Kosten: Kino-Eintritt, für Mitglieder mit Ausweis Fr. 3.00 Ermässigung.

Sarnen, 2. Februar 2006

Fachstelle für Erwachsenenbildung

**Bildungsdirektion Nidwalden. Bildungs- und Kulturdepartement
Obwalden**

Fünfkährige Kinder philosophieren über das Phänomen des Schattens: "Der Schatten ist wie ein Abend, der kommt, wenn die Sonne scheint."

*Bildung und Erziehung von 4- bis 8-jährigen Kindern
aus einer Reggio-orientierten Perspektive*

Öffentliches Referat am 16. Februar 2006 um 20.00 Uhr in der Aula des Berufs- und Weiterbildungszentrums (BWZ) Stans

Referent: Markus Bütler, Cham - Fachlehrer für Psychologie und Pädagogik, Präsident dialog-reggio.ch

Die Reggio-Pädagogik unterstützt und nimmt die Kreativität der Kinder beim Erforschen der Welt ernst. Sie findet breite Anerkennung und zeigt neue Wege in der Kindererziehung und -bildung. Anhand ausgewählter Beispiele, Impulse und Dokumente erhalten Sie Einblick in die Vorstellungswelt der 4- bis 8-jährigen Kinder und reflektieren Ihre eigenen Vorstellungen von Erziehung und Bildung.

Sarnen, 2. Februar 2006

Bildungs- und Kulturdepartement

BAU- UND RAUMENTWICKLUNGSDEPARTEMENT

**N8 / Giswil Nord - Ewil
Renaturierung Galgenbach
Ausschreibung Baumeisterarbeiten**

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden eröffnet hiermit die freie Konkurrenz für die Baumeisterarbeiten der Renaturierung des Galgenbaches. Die Ausschreibung und Arbeitsvergabe erfolgt nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz) des Kantons Obwalden vom 27. November 2003 im offenen Verfahren. Sie ist nicht dem Staatsvertragsbereich unterstellt.

Die Ausschreibung umfasst die Baumeisterarbeiten für die Renaturierung des Galgenbaches (Gemeindegrenze Sarnen/Sachseln) Länge ca. 80 m mit Unterquerung der Brünigstrasse und Trasse der Zentralbahn.

Hauptkubaturen:

- Spundwand und Kanaldielen	ca.	200	m ²
- Schlagvortrieb Stahlrohr DN 2500 mm	ca.	24	m ¹
- Beton-Pressrohr DN 2000 mm	ca.	24,5	m ¹
- Aushub	ca.	3500	m ³
- Natursteinblöcke	ca.	1100	to
- Beton	ca.	70	m ³
- Schalung	ca.	300	m ²

Eignungskriterien:

- Nachweis der Erfahrung bei analogen Baumeisterarbeiten
- Nachweis eines zertifizierten unternehmensbezogenen Qualitätsmanagements (UQM)
- Nachweis der Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen, Gesamtarbeitsverträgen und finanziellen Verpflichtungen

Zuschlagskriterien:

- Wirtschaftlichkeit (Angebotspreis)	70 %
- Referenzen ähnlicher Bauwerke	20 %
- Technischer Wert des Angebots (Technische Lösungen, Bauablauf)	10 %

Anmeldung für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen:

Brieflich oder per Fax mit Vermerk des Objekts bis Mittwoch, 15. Februar 2006, an das Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Abt. Strassenbau, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen (Fax 041 660 71 91).

Versand der

Ausschreibungsunterlagen: Mitte Februar 2006

Auskünfte:

Allfällige Fragen zum Angebot sind bis Freitag 3. März 2006 schriftlich zu richten an:

Hoch- und Tiefbauamt Obwalden,
Postfach 1163, 6061 Sarnen.

Falls notwendig, erfolgt eine gemeinsame Beantwortung der Fragen in schriftlicher Form an alle Submittenten.

Eingabe der Angebote:

Montag, 20. März 2006, 16.00 Uhr, eingetroffen beim Hoch- und Tiefbauamt Obwalden, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen

Die Offertunterlagen sind in verschlossenem Couvert mit dem Vermerk "N8/Giswil Nord-Ewil, Galgenbach" einzureichen.

Die Offertunterlagen müssen spätestens zum oben aufgeführten Termin bei der Eingabestelle eingetroffen sein. Die Offerten können persönlich überbracht oder per Post eingereicht werden.

Offertöffnung: Dienstag, 21. März 2006, 11.00 Uhr
Sitzungszimmer Hoch- und Tiefbauamt
Obwalden, Flüelistrasse 3, 6061 Sarnen

Vergabeentscheid: Anfang April 2006

Ausführungstermin: Mai 2006 – Juli 2006

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, schriftliche Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Sarnen, 31. Januar 2006

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Hoch- und Tiefbauamt /
Abteilung Strassenbau**

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindegemeinden öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

13. Februar 2006

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Bauherrschaft: Ridando Handels + Entwicklungs GmbH, Galileo-Strasse 7, Kägiswil

Objekt: Aufstockung Bürotrakt

Ort: Parzelle 4096, Galileo-Strasse 7, Kägiswil

Zone: Gewerbezone

Bauherrschaft: Wuhrgenossenschaft Melchaa-Aa, Präsident Glois Burch,
Gartenstrasse 41, Sarnen
Objekt: Zwischendeponie Bachgeschiebe
Ort: Parzelle 752, 754 und 756, Riedli/Chalcheren, Sarnen
Zone: Landwirtschafts- und Grundwasserschutzzone Hasli
Sonder-
bewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Bauherrschaft: zb Zentralbahn AG, Stanserstrasse 2, 6362 Stansstad
Objekt: Umnutzung Kiosk in Take Away-Imbiss
Ort: Parzelle 125, Bahnhof Sarnen, Sarnen
Zone: Kernzone Dorf Sarnen

Bauherrschaft: Sarna Verwaltungs AG, Industriestrasse, Sarnen
Objekt: Umbau und Erweiterung Werkstatt und Transformatoren-
station Ried
Ort: Parzelle 680, Industriestrasse, Sarnen
Zone: Industriezone

Kerns

Bauherr: Armin und Beatrice Durrer-Schleiss, Hobiellstrasse 21,
Kerns
Objekt: Anbau an bestehendes Wohnhaus (gedeckter
Sitzplatz/Hobbyraum)
Ort: Parzelle 1788, Hobiellstrasse 21, Kerns
Zone: Zweigeschossige Wohnzone (W2A)

Sachseln

Bauherrschaft: Karl von Moos-Elsener, Bergarve, Flüeli-Ranft
Objekt: Anbau Garage
Ort: Parzelle 1461, Bergarve, Flüeli-Ranft
Zone: Wohnzone 2 - 3 Geschosse (W 2 - 3) und Ortsbildschutz-
zone (Os)

Bauherrschaft: Max Roth-Huwiler, Birkenweg 11, Sachseln
Objekt: Dachfenster- und Fenstervergrößerungen
Ort: Parzelle 1564, Birkenweg 11, Sachseln
Zone: Wohnzone 2 Geschosse (W 2)

Bauherrschaft: Kurt Kaiser von-Deschwanden, Brüggistrasse 28,
Sachseln
Objekt: Neubau von Stützmauern
Ort: Parzelle 1500, Brüggistrasse 28, Sachseln
Zone: Wohnzone 2 Geschosse (W 2)

Bauherrschaft: Daniel Sigrist-Omlin, Brünigstrasse 260 a, Sachseln
Objekt: Anbau gedeckte Terrasse
Ort: Parzelle 611, Brünigstrasse 260 a, Sachseln
Zone: Wohnzone 2 - 3 Geschosse (W 2 - 3)

Alpnach

Bauherr: Ernst Zumbühl-Langensand, Untere Bodenmatt, Alpnach Dorf
Objekt: Anbau Remise
Ort: Parzelle 626, Bodenmattli, Alpnach Dorf
Zone: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: Landschaftsschutzgebiet von regionaler Bedeutung (Objektblatt 122/8)

Giswil

Bauherr: Stefan Degelo, Mattenweg, Giswil
Objekt: An- und Umbau der bestehenden Wohnung im Erdgeschoss
Ort: Parzelle 1624, Mattenweg, Diechersmatt, Giswil
Zone: Landwirtschaftszone
Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Engelberg

Bauherr: Edith und Max Habegger, Terracestrasse 22, Engelberg
Objekt: Neubau von zwei Dachlukarnen
Ort: Parzelle 177, Terracestrasse 22, Engelberg
Zone: W2B

Bauherr: Rosita Felder, Titlisstrasse 10, Engelberg
Objekt: Reklameanlagen
Ort: Parzelle 818, Titlisstrasse 10, Engelberg
Zone: Dorfzone D

Sarnen, 2. Februar 2006

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Schule Sarnen. Primarlehrperson

Auf das Schuljahr 2006/07 mit Stellenantritt am 21. August 2006 suchen wir zur Ergänzung unseres Schulteams Dorf 1

*1 Primarlehrperson
für die Mittelstufe I (Jahresstelle)*

Bei der Jahresstelle handelt es sich um eine 4. Primarklasse. Lehrpersonen an den Sarnen Schulen unterrichten gestützt auf ein modernes Leitbild sowie einer innovativen Schulordnung und arbeiten in einem geleiteten und motivierten Team mit.

An der Primarschule sind integrative Schulformen eingeführt.

Weitere Angaben zur Schule können unter www.schule-sarnen.ch abgerufen werden.

Nähere Auskünfte über die Stelle können bei Rektor Urs Zumstein, Telefon 041 666 35 35, eingeholt werden. E-Mail: schulrektorat@sarnen.ow.ch
Bewerbungen mit entsprechenden Unterlagen nimmt das Schulrektorat Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, bis am 16. Februar 2006 entgegen.

Sarnen, 2. Februar 2006

Schulrektorat Sarnen

Einwohnergemeinde Sachseln. Schulsekretärin / Schulsekretär

Die Volksschule Sachseln ist eine geleitete Schule mit entwicklungsorientiertem Profil. Das Schulklima ist geprägt durch eine gut entwickelte Teamkultur, angenehme Zusammenarbeit und eine aufgeschlossenen Schulbehörde.

Die Schulleitung wird durch ein Schulsekretariat wirkungsvoll unterstützt. Die bisherige Stelleninhaberin zieht sich aus dem Berufsleben zurück, weshalb die Stelle neu besetzt werden muss.

Wir suchen auf den 1. August 2006 eine qualifizierte / einen qualifizierten

*Schulsekretärin / Schulsekretär
(60%-Pensum, Jahresarbeitszeit)*

Sie bringen mit:

- abgeschlossene kaufmännische Lehre oder gleichwertige Ausbildung
- Gewandtheit und Stilsicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck
- gute EDV – Anwenderkenntnisse
- praktische Kenntnisse in der Protokollführung

- Selbstständigkeit
- Flexibilität und Bereitschaft zur Weiterbildung

Wir bieten Ihnen:

- abwechslungsreiche, interessante Tätigkeit am Dreh- und Angelpunkt unserer Schule
- eigenes Büro
- zeitgemässe Arbeits- und Anstellungsbedingungen

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens Mittwoch, 22. Februar 2006 an die nachfolgende Adresse: Einwohnergemeinde Sachseln, Schulleitung, Schulhaus Stuckli, Edisriederstrasse 22, 6072 Sachseln. Für Auskünfte steht Ihnen unser Schulleiter, Herr Walter Lichtsteiner, gerne zur Verfügung (Tel. 041 666 55 85).

Sachseln, 31. Januar 2006

Einwohnergemeinde Sachseln

GEMEINDE SARNEN

Ackerbaustelle Sarnen

Anmeldung für die Zollrückerstattung auf landwirtschaftlichen Treibstoffen

Zum Ausfüllen der Formulare für die Zollrückerstattung auf landwirtschaftlichen Treibstoffen für das Jahr 2005 stellen wir uns den Landwirten an den folgenden Tagen zur Verfügung:

Ramersberg: 30. Januar 2006, Montag, 19.30 – 20.45 Uhr
bei H.P. Kiser, Hintergrabenstrasse 6, Ramersberg

Stalden: 6. Februar 2006, Montag, 19.30 – 20.45 Uhr
im Hotel Rössli, Stalden
9. Februar 2006, Donnerstag, 19.30 – 20.45 Uhr
im Hotel Schwanderhof, Stalden

Sarnen: 8. Februar 2006, Mittwoch, 19.30 – 20.45 Uhr
im Hotel Metzgern, Sarnen (Restaurant, 1. Stock)

Wilten: 10. Februar 2006, Freitag, 19.30 – 20.45 Uhr
im Hotel Peterhof, Sarnen

Kägiswil: 13. Februar 2006, Montag, 19.30 – 20.45 Uhr
im Landgasthof Adler, Kägiswil (Saal)

Achtung: Formularänderungen:
Neu: genaue Angabe der Benzin- und Dieselölmengen (Liter) ohne Rechnungsbelege.

Sarnen, 21. Januar 2006

Gemeindeackerbaustelle, Sarnen

Feuerwehr Sarnen. Einladung zur St. Agathafeier

Die St. Agathafeier findet am Samstag, 4. Februar 2006 statt.

Besammlung der Feuerwehr: 17.15 Uhr vor Hotel Peterhof, Sarnen
Prozession: 17.30 Uhr
Kirchliches Gedächtnis: 18.00 Uhr für die verstorbenen Feuerwehrangehörigen in der Pfarrkirche Sarnen

Anschliessend findet der Jahresrapport im Hotel Wilerbad in Wilen statt.

Sarnen, 2. Februar 2006

Feuerwehrkommando Sarnen

GEMEINDE KERNS

Ackerbaustelle Kerns. Zollrückerstattung auf landwirtschaftlichen Treibstoffen.

Zum Ausfüllen der Formulare für die Zollrückerstattung auf landwirtschaftlichen Treibstoffen für das Jahr 2005, stellt sich der Ackerbaustellenleiter wie folgt zur Verfügung.

Kerns

Rest. Sand	Montag	6. Februar	09.30-11.30 Uhr
	Dienstag	7. Februar	19.30-21.30 Uhr
Hotel Krone Saal	Mittwoch	8. Februar	09.30-11.30 Uhr

Melchtal

Rest. Nünalp	Donnerstag	9. Februar	20.00-21.30 Uhr
--------------	------------	------------	-----------------

Es sind nur noch Angaben über den Verbrauch von Diesel und Benzin im Jahre 2005 zu machen.

(Diesel-Bezugsbelege und Nummernschild-Angaben werden nicht mehr verlangt).

Für die Reservation obiger Daten bin ich ihnen sehr dankbar.

Kerns, 31. Januar 2006

Gemeindeackerbaustelle, Kerns

Teilsame Wisserlen. Teilerversammlung

Die Teilerversammlung findet am Montag, 13. Februar 2006 um 20.15 Uhr im Restaurant Sand statt.

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Teilerversammlung 2005
3. Jahresrechnung: a) Teilsame Wisserlen
 b) Altes Schulhaus Teilsame Wisserlen
 Revisorenbericht
4. Wahlen: a) Schulhausverwalter (Wiederwahl)
 b) Aktuar (Wiederwahl)
 c) 1. Revisor (Wiederwahl)
5. Festlegung Löhne
6. Festlegung Teilergeld auf drei Jahre
7. Antrag Tausch Allmendteil Nr. 6 mit Nr. 19
8. Antrag Aufteilung Allmendteil Nr. 6 auf Nr. 4 und Nr. 5
9. Verlosung freigewordener Allmendteil
 (kommt nur zur Behandlung, wenn Trakt. 7 oder 8 abgelehnt wird)
10. Verschiedenes

Kerns, 24. Januar 2006

**Teilsame Wisserlen
Allmendkommission**

GEMEINDE ALPNACH

Korporation Alpnach. Alpsommer 2006 - Anmeldung der Rinder

Die Vorbereitungen für den Alpsommer 2006 sind angelaufen. Wir ersuchen die Landwirte, die ihre Rinder auf den Alpen der Korporation Alpnach sömmeren wollen und noch keine Anmeldung gemacht haben, diese bis spätestens am 15. Februar 2006 dem zuständigen Alpenmeister (Verwalter) zu melden. Es sind dies:

Alpenmeister

Langensand Jost,
Zeissel, Alpnach Dorf, Tel. 041 670 19 49

Wallimann Josef,
Bitzi, Alpnach Dorf, Tel. 041 670 10 35

Langensand Gerold,
Neugrund 18, Alpnach Dorf,
Tel. 041 670 10 77

Zuständig für die Alpen

Neubruchli, Kenelwald, Meien

Schoni, Ettlismatt, Ällgäu

Horweli, Rischigenmatt

von Atzigen Niklaus,
Grundermatte 1, Alpnach Dorf,
Tel. 041 670 12 51

Märenschnag, Längenschwand,
Wengen, Balismatt, Feld, Oberalp

Wir danken Ihnen für Ihre Anmeldungen.

Alpnach, 1. Februar 2006

Korporation Alpnach

HANDELSREGISTER

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

17. Januar 2006

J. P. Monti Consulting GmbH, in *Alpnach*, CH-140.4.002.805-3, Dorflistrasse 2, 6055 Alpnach Dorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23. Dezember 2005, 13. Januar 2006. Zweck: Beratung im Bereich von Sicherheit und Sicherheitsleistungen, Vermögensverwaltung und -beratung sowie Erbringung von Dienstleistungen aller Art auf dem Gebiet von Versicherungen, Verbänden und Gewerkschaften. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten. Sie kann Grundstücke erwerben, veräussern oder belasten. Stammkapital: CHF 20'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Monti, Jean-Pierre, von Bioggio und Fontainemelon, in Alpnach Dorf (Alpnach), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.-; Wölki, Irmgard, von Luzern, in Alpnach Dorf (Alpnach), Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.-.

17. Januar 2006

Ming Architektur GmbH, in *Sarnen*, CH-140.4.002.804-8, Spitalmattenweg 13, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 13. Januar 2006. Zweck: Planung und Ausführung von Hoch- und damit zusammenhängenden Tiefbauten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmungen beteiligen und gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen. Sie ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten. Stammkapital: CHF 20'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Ming, Andreas, von Lungern, in Sarnen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.-; Ming-Villiger, Hans, von Lungern, in Sarnen, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.-.

17. Januar 2006

maxon motor ag, in *Sachseln*, CH-140.3.001.820-3, Fabrikation von und Handel mit Gütern der Antriebstechnik sowie Maschinen, Apparaten und Bestandteilen aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 249 vom 22. Dezember 2004, Seite 13, Publ. 2603432). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Elmiger, Eugen, von Ermensee, in Sempach, Mitglied der Geschäftsleitung und Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien]; Pittini, Raniero, von Locarno, in Hergiswil NW, mit Kollektivprokura zu zweien; Bitzi, Norbert, von Wolhusen, in Sachseln, mit Kollektivprokura zu zweien; Teimel, Arnold, deutscher Staatsangehöriger, in Giswil, mit Kollektivprokura zu zweien.

(SHAB Nr. 15 vom 23. Januar 2006, Seite 10)

19. Januar 2006

consara gmbh, in *Giswil*, CH-140.4.002.806-9, Buechholzstrasse 7, 6074 Giswil, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 12. Januar 2006. Zweck: Beratungen im Bereich Inneneinrichtung und Gestaltung von Wohn- und Bürogebäuden sowie Schulungen verschiedenster Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern, sich bei anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder errichten. Stammkapital: CHF 20'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Kölliker, Stefan, von Rohrbach, in Bronschhofen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.-; Kölliker, Christine, von Bronschhofen, in Bronschhofen, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 10'000.-.

19. Januar 2006

Golf Engelberg Titlis AG, in *Engelberg*, CH-140.3.001.092-0, Projektierung und Erstellung einer Golfanlage samt Infrastruktur in Engelberg, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 54 vom 17. März 2005, Seite 9, Publ. 2750998). Statutenänderung: 17. Januar 2006. Aktienkapital neu: CHF 5'791'500.- [bisher: CHF 5'570'000.-]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 5'791'500.-. Aktien neu: 11'583 Namensaktien zu CHF 500.- [bisher: 11'140 Namensaktien zu CHF 500.-]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Rüeegger, Eugenio, von Rothrist, in Engelberg, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bünter, Josef, von Wolfenschiessen, in Engelberg, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied]; Rinderknecht, René, von Romoos, in Stans, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

(SHAB Nr. 17 vom 25. Januar 2006, Seite 12)

20. Januar 2006

B2B telecom GmbH, in *Kerns*, CH-140.4.002.807-7, Schneggenhubel 9, 6064 Kerns, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statu-

tendatum: 19. Januar 2006. Zweck: Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation, insbesondere Internettelefonie, sowie VoIP (Voice over IP); Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Internetproviding; Handel sowie Import/Export von Waren aller Art, insbesondere von Hard- und Software; Beteiligung an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken. Stammkapital: CHF 20'000.–. Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Sacheinlagevertrag vom 19. Januar 2007 von Sarath Bandara Wijesooriya einen Personenwagen Ford Windstar zum Preise von CHF 20'000.–, welcher Betrag auf das Stammkapital angerechnet wird. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Wijesooriya, Sarath Bandara, von Fischingen, in Rüm- lang, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 15'000.–; Wijesooriya, Ruth, von Fischingen, in Rüm- lang, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 5'000.–.

20. Januar 2006

Foralol Investment AG, in *Alpnach*, CH-140.3.001.126-0, Verwaltung von in- und ausländischem Vermögen aller Art ausser Grundeigentum, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 35 vom 19. Februar 1999, Seite 1153). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Huwyler, Sandro, von Beinwil b. Muri, in Kriens, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hautvast, Johannes, niederländischer Staatsan- gehöriger, in Beckenried, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

20. Januar 2005

Payment International Networks AG, in *Sarnen*, CH-170.3.026.519-9, Er- bringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Tätigkeit im Internet ins- besondere der Vernetzung von Dienstleistungen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 248 vom 21. Dezember 2005, Seite 12, Publ. 3158422). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Honold Treuhand AG, in Zürich, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: BDO Visura, in Sarnen, Revisionsstelle.

20. Januar 2006

Tioman Services E. Schäli, bisher in *Sachseln*, CH-140.1.000.800-6, Gas- troberatungen, Durchführung von Kochkursen, Vertrieb, Reparaturen und Anwendungsberatung von Küchengeräten aller Art, Einzelfirma (SHAB Nr. 205 vom 21. Oktober 2004, Seite 7, Publ. 2501778). Sitz neu: Sarnen. Do- mizil neu: Militärstrasse 5a, 6060 Sarnen.

20. Januar 2006

X-Dreams GmbH, in *Engelberg*, CH-140.4.002.733-8, Vermittlung und Ver- kauf von Freizeitaktivitäten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 233 vom 30. November 2004, Seite 10, Publ. 2566584). Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 89 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil sie

keine verwertbaren Aktiven mehr hat und an der Aufrechterhaltung der Eintragung kein begründetes Interesse mehr besteht.

(SHAB Nr. 18 vom 23. Januar 2006, Seite 11)

23. Januar 2006

Auto von Ah AG, in *Alpnach*, CH-140.3.002.805-4, Industriestrasse 25, 6055 Alpnach Dorf, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 20. Januar 2006. Zweck: Reparatur von Fahrzeugen aller Art, Direktimport sowie An- und Verkauf von Neu- und Gebrauchtfahrzeugen, Handel und Montage von Fahrzeugzubehörteilen sowie Erbringung sämtlicher weiterer Dienstleistungen im Fahrzeugbereich. Die Gesellschaft kann Grundstücke, Lizenzen und Patente erwerben, halten und veräussern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie alle Handlungen vornehmen, die geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Eingetragene Personen: von Ah, Josef, von Sachseln, in Wilen (Sarnen), Präsident und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; von Ah-Hess, Petra, von Sachseln, in Wilen (Sarnen), Mitglied, mit Einzelunterschrift; Hess, Stefan, deutscher Staatsangehöriger, in St. Niklausen OW, Mitglied, mit Einzelunterschrift; mathias steiner treuhand GmbH, in Sarnen, Revisionsstelle.

23. Januar 2006

AMC Advanced Metabolic Control AG, bisher in *Baar*, CH-320.3.053.725-4, Handel mit Produkten zur Kontrolle und Verbesserung von Stoffwechselerkrankungen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 24 vom 05. Februar 2004, Seite 14). Statutenänderung: 17. Januar 2006. Sitz neu: Engelberg. Domizil neu: Matthostatt / Schwand, 6390 Engelberg. Zweck: Handel mit Produkten zur Kontrolle und Verbesserung von Stoffwechselerkrankungen. Die Gesellschaft kann sich an ähnlichen Unternehmen beteiligen, solche kaufen und verkaufen. Sie kann Grundstücke halten, kaufen und verkaufen. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das In- und Ausland. Sie kann auch Zweigniederlassungen errichten. Aktienkapital: CHF 100'000.–. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief an die letztbekannte Adresse. Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt [wie bisher]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Jakob, Dr. Wolfgang, deutscher Staatsangehöriger, in Uznach, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ryhner-Seebeck, Hans, von Glarus und Villnachern, in Glarus, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gramoba AG, in Baar, Revisionsstelle [wie bisher]; von Wartburg, Peter, von Zürich, in Engelberg, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

23. Januar 2006

Licht- + Glasplanungs GmbH, in *Kerns*, CH-240.4.000.138-6, Planung und Verkauf von faseroptischen Beleuchtungen und Bauteilen, optischen Filtern und Spezialgläsern sowie Glasdecken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 133 vom 13. Juli 2004, Seite 10). Statutenänderung: 19. Januar 2006. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Odermatt, Roger, von Dallenwil, in Engelberg, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 49'000.– [bisher: mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–]; Stöckli, Urs, von Gettnau, in Gettnau, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 49'000.– [bisher: mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.–]; Odermatt-Gerig, Monika, von Dallenwil, in Alpnach, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einer Stammeinlage von CHF 2'000.– [bisher: in Kägiswil (Sarnen), mit einer Stammeinlage von CHF 98'000.–].

(SHAB Nr. 19 vom 27. Januar 2006, Seite 11)

Sarnen, 30. Januar 2006

Handelsregister

AZ 6060 Sarnen

Postcode 1

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Güterstrasse 3
(Büntenterminal), Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch
Anzeigenverkauf und Promotion:
Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 619 17 19, sarnen@publicitas.ch
Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47
Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen
Beglaubigte Auflage:
8453 Expl. WEMF/SW, Basis 2004/2005

Annahmeschluss: Mittwoch, 12.00 Uhr
Farbinserate: Dienstag, 12.00 Uhr
Übrige und Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr
Insertionspreise:
Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):
1/1 Seite s/w Fr. 291.60 rot Fr. 349.90
Grossauflage s/w Fr. 345.60 rot Fr. 414.70
Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag, bei der
Publicitas oder unter www.obwalden.ch > Amts-
blatt.
**Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate und
Gut zum Druck.**
Keine Platzierungsvorschriften.
Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50,
Einzelnummer Fr. 1.50****
**** Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.**